



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. Februar 2019

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B2 Öffentliche Ordnung: Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaft Bollwerk, Kierspe S. 33

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Andreas Antoni) S. 33 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dirk Schmidt) S. 34 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr, Sorpe, Krähe, Settmecke, und Waldbach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Obere Ruhr I (ME_RUH_1600) einschließlich Anlagen S. 34 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Westerbach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) einschließlich Anlagen S. 37 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verord-

nung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_Ruhr_1000) einschließlich Anlagen S. 39 – Öffentliche Bekanntmachung von Straßen- und Wegeangelegenheiten ; Umstufung von Teilbereichen der L 525 in Witten S. 42 – Antrag der Vossloh Werdohl GmbH, Werdohl; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme von Grundwasser S. 42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes – KorruptionsbG -, Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018 S. 43 – Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes – KorruptionsbG -, Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018 S. 43 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 45 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 45 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 45 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 45 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 46 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 46 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 46 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 46 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 46

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 46

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

2

Öffentliche Ordnung

**63. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse Nachbarschaft Bollwerk, Kierspe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 1. 2019
34.4.50840

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Nachbarschaft Bollwerk, Kierspe, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. 9. 2018 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum übertragen.

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 33

BEKANTMACHUNGEN

**64. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Andreas Antoni)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 1. 2019
64.26.57-08.190-2018-2

Mit Wirkung zum 01.04.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Andreas Antoni erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 11 bestellt. Der Kehrbezirk Hagen 11 umfasst die Hager Stadtteile Vorhalle, Eckesey und Altenhagen sowie Dortmund Hohensyburg.

Im Auftrag:

Gabi Hegener

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 33

**65. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Dirk Schmidt)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 1. 2019
64.26.57-08.189-2018-1

Mit Wirkung zum 01.03.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Dirk Schmidt erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 11 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 11 umfasst die Gemeinde Anröchte sowie die Ortsteile Effeln, Uelde und Waltringhausen. Ferner die Rühthener Stadtteile Drewer, Weickede, Westereiden, Nettelstädt und Menzel.

Im Auftrag:
Gabi Hegener

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 34

**66. Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr, Sorpe, Krähe, Settmecke, und Waldbach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Obere Ruhr I (ME_RUH_1600) einschließlich Anlagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 1. 2019
Obere Wasserbehörde
54.50.85-014

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Obere Ruhr I erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Meschede	(Hochsauerlandkreis)
Stadt Arnsberg	(Hochsauerlandkreis)
Stadt Sundern	(Hochsauerlandkreis)
Gemeinde Wickede	(Kreis Soest)
Gemeinde Ense	(Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 04. Februar 2019
bis einschließlich 04. April 2019**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Martin Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede Raum 211 im 1. Og.	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. - Di. 12:00 - 16:00 Uhr Do. 12:00 - 17:00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Maren Kuschwald Tel. 0291-205 271 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg Raum 519	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. - Do. 13:00 - 15:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Dieter Hammerschmidt Tel. 02932 - 201 1815 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr
Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern Raum 318	Mo., Mi. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Dieter Leser Tel. 02933 - 81-206 <u>Gewässer:</u> Röhr, Sorpe, Waldbach, Settmecke, Krähe
Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense Raum 324	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. 14:00 - 17:30 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Uwe Schürmer Tel. 02938 - 980 168 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Gemeinde Wickede, Hauptstraße 81, 58739 Wickede Raum 16 im 1. Og.	Mo. - Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Stephanie Lebuser Tel. 02377 - 915 141 <u>Gewässer:</u> Ruhr

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4089892> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum

Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-014 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung der
Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ruhr,
Wanne, Baumbach, Röhr, Sorpe, Settmecke,
Krähe und Waldbach
in der Managementeinheit Obere Ruhr I
(ME_RUH_1600), Az.: 54.50.85-014
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies vorwiegend die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises. Für die Gemeinden Ense und Wickede ist es der Kreis Soest.

Die ausgelegten Entwurfs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:150.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ruhr (ME_RUH_1600) für alle Gewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Ruhr, Wanne, Baumbach, Röhr,
Sorpe, Krähe, Settmecke und Waldbach in
der Managementeinheit Obere Ruhr I
(ME_RUH_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_
RUH_1600 -**

- Az.: 54.50.85-014

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Ruhr I, im Regierungsbezirk Arnsberg -Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1600 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:
- Ruhr von Fluss-km 131,8 (Stationierung nach GSK 3c) an der Brücke der K 26 bis Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop
 - Wanne von Fluss-km 0,05 an der Brücke Sauerlandstraße vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 0,933 nördlich von Arnsberg-Niedereimer,
 - Baumbach von Fluss-km 0,025 vor der Mündung in die Ruhr bis Fluss-km 2,55 südlich von Arnsberg-Hüsten
 - Röhr von Fluss-km 0,133 nördlich der Auffahrt zur B229 in Arnsberg-Hüsten bis Fluss-km 20,3 östlich von Sundern-Endorf
 - Settmecke ab Fluss-km 0,115 östlich der Brücke „Hauptstraße in Sundern bis Fluss-km 7,185 südlich der Brücke „Am Altenberg“ südlich von Sundern-Dörnholthausen Waldbach von der Mündung in die Röhr in Sundern-Endorf bis Fluss km 1,91 südlich von Sundern-Endorf
 - Sorpe von Fluss-km 0,75 an der Brücke „Am Lindhövel“ östlich von Sundern-Tiefenhagen bis

Fluss-km 1,38 am Auslauf des Ausgleichsweihers der Sorpetalsperre in Sundern-Langschede weiter von Fluss-km 9,028 südlich der Sorpetalsperre in Sundern-Amecke bis Fluss-km 16,285 östlich von Sundern-Hagen und

- Krähe von der Mündung in die Sorpe in Sundern-Allendorf bis Fluss-km 1,71 südwestlich von Sundern-Allendorf.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-014 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Meschede, Stadt Arnsberg, Stadt Sundern, Gemeinde Ense, Gemeinde Wickede sowie bei dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig treten

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Obere Ruhr von Fluss-km 166,36 an der Stadtgrenze Meschede-Freienohl zu Arnsberg-Oeventrop bis zur Mündung der Möhne bei Fluss-km 137,539 erschienen im Amtsblatt Nr. 45 am 8. November 2003 sowie
- die vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes „Obere Ruhr“ für den Bereich der Stadt Arnsberg erschienen im Amtsblatt Nr. 41 am 11. Oktober 2008

außer Kraft.

Arnsberg, den 16. November 2018

54.50.85-014

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1447)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 34

**67. Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)
Auslegung des Entwurfes der Ordnungs-
behördlichen Verordnung zur Festsetzung der
Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne
und Westerbach im Regierungsbezirk Arnsberg in
der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800)
einschließlich Anlagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 1. 2019
Obere Wasserbehörde
54.50.85-015

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Möhne erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Arnsberg	(Hochsauerlandkreis)
Gemeinde Ense	(Kreis Soest)
Gemeinde Möhnesee	(Kreis Soest)
Stadt Warstein	(Kreis Soest)
Stadt Rүthen	(Kreis Soest)
Stadt Brilon	(Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

vom 04. Februar 2019

bis einschließlich 04. April 2019

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Martin Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg Raum 519	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. - Do. 13:00 - 15:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Dieter Hammerschmidt Tel. 02932 - 201 1815 Gewässer: Möhne

Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense Raum 324	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. 14:00 - 17:30 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Uwe Schürmer Tel. 02938 - 980 168 Gewässer: Möhne
Gemeinde Möhnesee Hauptstraße 19 59519 Möhnesee- Körbecke Raum 3.06	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. und Do. 14:00 - 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Klaus Dünschede Tel. 02924 - 981-210 Gewässer: Möhne
Stadt Warstein, Diephlohstraße 1 59581 Warstein Raum	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Markus Teutenberg Tel. 02902 - 81 310 Gewässer: Möhne und Wes- terbach
Stadt Rүthen Hochstraße 14 59602 Rүthen Raum 35 im 1. Og.	Mo.- Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 16:00 Uhr Do. 13:30 - 17:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Andreas Janning Tel. 02952 - 818 117 Gewässer: Möhne
Stadt Brilon Am Markt 1, 59929 Brilon Raum 33 im 2. Og.	Mo.- Do. 08:30 - 12:30 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Fr. 08:00 - 13:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Gernot Oswald Tel. 02961 - 794 150 Gewässer: Möhne

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4089916> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-015 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung der
Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Möhne und Westerbach
in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800),
Az.: 54.50.85-015
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie

bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, für die Städte Arnsberg und Brilon für die übrigen Kommunen ist es der Kreis Soest.

Die ausgelegten Entwurfs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:130.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) für alle Gewässer im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Möhne und Westerbach in
der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800)
im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_
RUH_1800 -
- Az.: 54.50.85-015**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

wassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).

- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Möhne, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1800 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisiko gebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Möhne von Fluss-km 0,077 (Stationierung nach GSK 3c) ander Brücke der A46 in Arnsberg-Neheim bis Fluss-km 11,35 an der Brücke Brüningser Straße in Möhnesee Günne, weiter von Fluss-km 22,243 oberhalb der Kanzelbrücke in Möhnesee-Völlinghausen bis Fluss-km 61,15 unterhalb der Kläranlage in Brilon und
- Westerbach von Fluss-km 0,0 von der Mündung in die Möhne in Warstein-Belecke bis Fluss-km 7,979 südlich von Warstein.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-015 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) können vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Arnsberg, Stadt Warstein, Gemeinde Ense, Gemeinde Möhnesee, Stadt Rüthen, Stadt Brilon sowie bei dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

die vorläufige Sicherung des ermittelten, in Kartenform dargestellten Überschwemmungsgebietes „Möhne“ für den Bereich der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis sowie dem Kreis Soest erschienen im Amtsblatt Nr. 43 am 24. Oktober 2009 außer Kraft.

Arnsberg, den 16. November 2018

54.50.85-015

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1344)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 37

68. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Auslegung des Entwurfes der Ordnungs- behördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_Ruhr_1000) einschließlich Anlagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 12. 2018
Obere Wasserbehörde
54.50.85-013

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_Ruhr_1000) erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Bochum

Stadt Hagen

Stadt Dortmund

Stadt Hattingen

Stadt Witten

Stadt Wetter/Ruhr

Stadt Herdecke

Stadt Schwerte

(Ennepe-Ruhr-Kreis)

(Ennepe-Ruhr-Kreis)

(Ennepe-Ruhr-Kreis)

(Ennepe-Ruhr-Kreis)

(Kreis Unna)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die

ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

vom 12. Februar 2019

bis einschließlich 12. April 2019

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außen- stelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartner/-in: Frau Baumann Tel. 02931-82-5857 Herr Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Bochum, Hans-Böckler- Straße 19 44787 Bochum Raum 3.1.510	Mo. und Mi. 08.00 - 13.00 Uhr Do. 08.00 - 18.00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Becker Tel. 0234- 910 1624 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Hattingen, Engelbertstraße 3-5 45525 Hattingen Raum 202	Mo. - Do. 08.30 - 15.30 Uhr Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Hoffmann Tel. (0 23 24) 204 3751 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Witten, Annenstraße 113 58449 Witten Raum 3	Mo. - Fr. 09.00 - 15.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Mues Tel: 02302 / 581-4173 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Wetter/Ruhr, Wilhelmstraße 21 58300 Wetter Raum 15	Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Mo., Di., Do. 14.00 - 16.00 Uhr Ansprechpartner: Frau Marquardt Tel. 02335 840 504 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Elbsche
Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4 58313 Herdecke Raum 105	Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr zusätzlich Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr Ansprechpartner: Frau Flüs Tel. 02330 - 611 467 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Herdecker Bach
Stadt Hagen, Rathausstraße 11 58095 Hagen Raum C.901	Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung Ansprechpartner: Frau Thurn Tel. 02331 207-2933 <u>Gewässer:</u> Ruhr

Stadt Dortmund, Brückstr. 45 44122 Dortmund Raum 33	Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
	Do. 08.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
	Ansprechpartner: Herr Schwalm Tel. 0231 50-24078 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Schwerte, Rathausstr. 31 58239 Schwerte Raum 406	Mo. - Fr. 08.00 - 16.00 Uhr Do. (nur) 08.00 - 12.00 Uhr
	Ansprechpartnerin: Herr Thal Tel. 02304 104-689 <u>Gewässer:</u> Ruhr

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4110538> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-013 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_RUH_1000)
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode er-

mittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist für die Ruhr die Obere Wasserbehörde, die Bezirksregierung Arnsberg, und für die Gewässer Elbsche und Herdecker Bach die Untere Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises zuständig.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_RUH_1000) für die Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach in
der Managementeinheit Untere Ruhr
(ME_RUH_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg.
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_
RUH_1000 -
Az.: 54.50.85-013**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i. V. m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Untere Ruhr, im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Ruhr** von km 48,98 (Stationierung nach GSK 3 an der Grenze der Bezirksregierung Arnsberg in Bochum bis zur Eisenbahnbrücke südlich von Schwerte-Wandhofen bei km 99,02,
- **Elbsche** von der Mündung in die Ruhr bis zum Ende der Bebauung im Ortsteil Wetter-Wengern bei km 0,75 und
- **Herdecker Bach** von km 0,22 (ab der B234 in Herdecke) bis km 2,82 (B54).

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in Detailkarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85 - 013 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Bochum, Hattingen, Witten, Wetter/Ruhr, Herdecke, Hagen, Dortmund, Schwerte sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Unna und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Untere Ruhr“ für den Bereich der Stadt Herdecke, erschienen im Amtsblatt Nr. 4 am 29. Januar 2011, außer Kraft.

Arnsberg, den 03. Dezember 2018

Bezirksregierung Arnsberg

54.50.85-013

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gezeichnet Dr. Leismann

(1428)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 39

69. Öffentliche Bekanntmachung von Straßen- und Wegeangelegenheiten Umstufung von Teilbereichen der L 525 in Witten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 1. 2019
25.07-1

Gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Teilstrecke der Landesstraße

L 525 von Netzknoten 4510025 nach Netzknoten 4510027 von Stat. 0,000 nach Station 1,165 (Länge: 1,165 km)

zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Witten zum 01.07.2019 umgestuft. Der Bereich ist vorher wie nachher als Ortsdurchfahrt festgesetzt.

Die Landesstraße L 525 wird im weiteren Verlauf bis zum Netzknoten 4510023, Kreuzung mit der B 226, aus Kontinuitätsgründen in L 660 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag:

gez. Roth

(180)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 42

70. Antrag der Vossloh Werdohl GmbH, Werdohl Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- zur Entnahme von Grundwasser

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 1. 2019
900-9039166/WG-0002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Vossloh Werdohl GmbH beantragt eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus zwei bestehenden Grundwasserbrunnen und aus zwei neu gebauten Brunnen.

Bei dem zu entnehmenden Wasser handelt es sich um Uferfiltrat; aufgrund der nicht genauen Abgrenzung, wird die Entnahme als eine Grundwasserentnahme bewertet.

Die Grundwasserentnahme wird zur Abkühlung für den Glüh- / Härteprozess der Befestigungen benötigt. Das Wasser wird über insgesamt 4 Tauchpumpen in den Brunnen direkt einem Wärmetauscher zugeführt. In dem Wärmetauscher gibt das geförderte Wasser die Kühlenergie ab und wird dann in den Fluss eingeleitet. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Mensch

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Betrieb der Firma Vossloh besteht auf dem Grundstück schon seit mehreren Jahren. Durch die betriebsbedingten Änderungen innerhalb des Unternehmens kommt es aber zu keiner Nutzungsänderung der Fläche.

Somit hat der Betrieb der Anlage keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Boden

Durch den Bau von Grundwasserbrunnen wird der Boden in seiner natürlichen Form verändert. Es ist betriebsbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser - Stillgewässer)

An den Entnahmestellen der Brunnen findet eine hohe Grundwasserneubildung von ca. 250-300 mm/a statt. Des Weiteren liegen die Entnahmestellen im Bereich des Uferfiltrates, so dass auch deswegen ein hohes Dargebot des Gutes Wassers besteht. Die geplante Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Klima

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(389)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 42

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

71. Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des Korruptions- bekämpfungsgesetzes – KorruptionsbG -, Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018

Aggerverband Gummersbach Arnsberg, 22. 1. 2019
Die Datenerhebung 2018 gem. § 16 KorruptionsbG ist abgeschlossen. Weitere Informationen sind im Internet unter www.aggerverband.de veröffentlicht.

Im Auftrag:

Der Vorstand

Prof. Dr. L. Scheuer

(56)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 43

72. Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des Korruptions- bekämpfungsgesetzes – KorruptionsbG -, Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018

Zweckverband Soest, 27. 11. 2018
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe
Der Vorstandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 27.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Beschluss der Versammlung vom 27.11.2018 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Im Auftrag:
Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der	
• Erträge auf	2.146.395,00 €
• Aufwendungen auf	2.420.195,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der	
• Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.146.395,00 €
• Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	5.286.595,00 €

dem Gesamtbetrag der

• Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.500,00 €
• Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.500,00 €

dem Gesamtbetrag der

• Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
• Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird durch eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals ausgeglichen:

• Jahresergebnis	- 274.800,00 €
• Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	274.800,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 € je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Vorstandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Vorstandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Versammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Soest, 27.11.2018
Thomas Gemke
Verbandsvorsteher
(611)

Soest, 27.11.2018
Katja Nowak-Müller
Schriftführerin

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 43

73. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE53 4305 0001 0325 1492 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0325 1492 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02. 05. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 6/19

Bochum, 17. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

74. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE62 4305 0001 0317 5076 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE62 4305 0001 0317 5076 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02. 05. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 7/19

Bochum, 17. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

75. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 4. 10. 2018 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE87 4305 0001 0316 5414 40 und DE22 4305 0001 0316 5429 01 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE87 4305 0001 0316 5414 40 und DE22 4305 0001 0316 5429 01 werden für kraftlos erklärt.

R 109/18

Bochum, 21. 1. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

76. **Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 17. 10. 2018 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 35 411 412 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 17. 1. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

77. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 936 835 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

78. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 138 878 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

79. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 037 460 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17.1.2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

80. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 327 731 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 45

81. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 409 041 688, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22. 1. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 46

82. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 211 450 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 4. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 1. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 46

83. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 189 680 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 4. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 1. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 46

84. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 806 734 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 17. 1. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 46

85. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 548 169, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 17. 1. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 46

86. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 300 829, 309 551 612 und 309 552 818 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 22. 1. 2019

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 46

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Trägerverein OGS St. Johannes in Balve e. V.“, Arnsberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40540, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Michael Voß, Dechant-Amecke-Weg 12, 58802 Balve.

(32)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING